

Federf. Stadtamt: Ingenieuramt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Stadtbaurat Tum	23.11.2009	
Rat	Ratsherr Omlor	17.12.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Friedhofssatzung

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Aufgrund einer Änderung der Gewerbeordnung durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht vom 17. Juli 2009 (EU-Recht) besteht ein Änderungsbedarf hinsichtlich §§ 6 und 7 der städtischen Friedhofssatzung vom 01.06.2007, die das Verhalten und gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen regeln.

Der Deutsche Städtetag empfiehlt den Kommunen eine Änderung der Friedhofssatzung, da die Gewerbeordnung durch den neu eingefügten § 4 Abs. 1 nunmehr danach unterscheidet, ob der Dienstleistungserbringer von einer Niederlassung aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) heraus tätig wird oder ob die Dienstleistung von einer inländischen Niederlassung aus erbracht wird.

Danach sind für Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nur vorübergehend in der Bundesrepublik tätig sind, die Möglichkeiten eingeschränkt, Genehmigungserfordernisse oder sonstige Anforderungen zu erfüllen.

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der Gewerbeordnung erfordern eine Öffnung der Friedhofssatzung für Gewerbetreibende aus dem ausländischen EU-Raum. Gleichzeitig wird es den Kommunen ermöglicht, die bislang geltenden Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beizubehalten. Diese Zulassungsbeschränkungen entsprechen zudem einer zentralen Forderung z. B. des Steinmetzhandwerks. Diese „Inländerdiskriminierung“, der zur Folge die Anforderungen für die in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Gewerbetreibenden erheblich höher liegen als für Mitbewerber aus dem EU-Raum, ist gewollt und wurde vom Deutschen Städtetag mit der Mustersatzung, die er zusammen mit Fachleuten erarbeitet hat, entsprechend umgesetzt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die in der städtischen Satzung bestehenden Regelungen der §§ 6 und 7 bleiben in ihrer bisherigen Regelungstiefe für inländische Gewerbetreibende erhalten und werden durch die Änderungen bzw. Ergänzung den Erfordernissen von Dienstleistungsrichtlinie und Gewerbeordnung angepasst.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. § 6 Abs. 3 Buchst. b) und d) der bisherigen Fassung enthalten Verbotsregelungen für gewerbliche Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen, wie den Verkauf von Waren aller Art sowie ein Fotografieverbot zu gewerblichen Zwecken.

§ 6 Abs. 3 Buchst. b) neuer Fassung sieht nunmehr vor, dass der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen nicht gestattet ist.

§ 6 Abs. 3 Buchst. d) erweitert das Verbot für die Erstellung und Verwertung von gewerblichen Fotoaufnahmen, nunmehr auch auf Film-, Ton-, Videoaufnahmen. Die Erstellung und Verwertung von Aufnahmen zu privaten Zwecken sind von dem Verbot ausgenommen.

2. In § 7 wurde von der Möglichkeit der sogenannten „Inländerdiskriminierung“ Gebrauch gemacht. Damit wird wie bisher – allerdings eingeschränkt auf Gewerbetreibende mit Niederlassung in der Bundesrepublik – , das Tätigwerden auf den Friedhöfen weiterhin von einer Genehmigungspflicht abhängig gemacht. Insofern sind die Abs. 1 bis 7 des bisherigen § 7 unverändert geblieben.
3. Zusätzlich aufgenommen wurde § 7 Abs. 8. Dieser sieht für vorübergehend grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibende lediglich eine Anzeigepflicht vor.

Siehe Anlage 2 „Synopsis Friedhofssatzung“.

Die vollzogene Änderung ist nach dem Inkrafttreten der geänderten Satzung dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck wird beschlossen.

Der Bürgermeister

- Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

Satzung
vom _____ zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck
vom 01.06.2007

Aufgrund der § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009, in Verbindung mit § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17. Juni 2003 hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am _____ folgende Satzungsänderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung vom 01.06.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) erhält die neue Fassung:
"der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten von Dienstleistungen"
2. § 6 Abs. 3 Buchstabe d) erhält die neue Fassung:
"die Erstellung und Verwertung von gewerblichen Fotoaufnahmen, Film-, Ton-, und Videoaufnahmen – mit Ausnahme zu privaten Zwecken"
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
"Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Erlaubnisschein zu beantragen. Der Erlaubnisschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs.1 – 3, Abs. 4 S. 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung."

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.